

Die Lohnsummensteuer (Gewerbsteuer nach der Lohnsumme) ist seit Anfang der achtziger Jahre die aufkommensstärkste Gemeindeabgabe und übertrifft seither die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag an Bedeutung: Aufkommen 1989 (mit Wien) 8.334 Mio Schilling (siehe Tabelle 10 und Grafik 2). Der Grund dafür liegt in der weitaus dynamischeren Entwicklung. 1973-1989 hat das Aufkommen an Lohnsummensteuer annähernd im gleichen Tempo zugenommen wie das BIP, und die konjunkturellen Schwankungen sind bei ihr wesentlich geringer als bei der Gewerbesteuer.

1989 entfielen auf die Lohnsummensteuer 6,9% der ordentlichen Gemeindeeinnahmen (ohne Wien), der Anteil am Gesamtaufkommen an Gemeindeabgaben stieg von 26% im Jahre 1973 auf 29,2% im Jahre 1989.

#### 4.5.2. *Die Getränkesteuer*

Als ausschließliche Gemeindeabgabe fließt der Ertrag der Getränkesteuer zur Gänze den Gemeinden zu. Die Einhebung erfolgt auf Grund des freien Beschlußrechtes durch die Gemeindeabgabenbehörden.

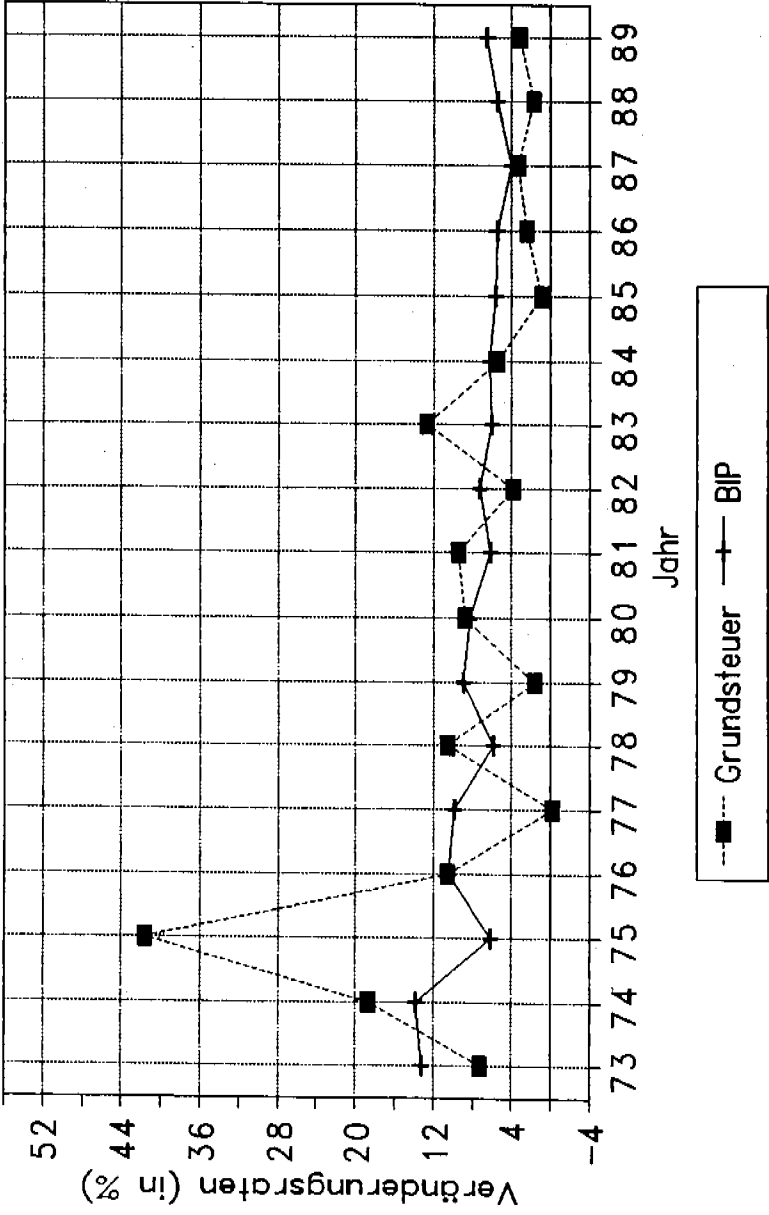
Das Gesamtaufkommen an Getränkesteuer betrug 1989 (mit Wien) 4.717 Mio Schilling (siehe Tabelle 10 und Grafik 3). Sie ist damit die drittwichtigste Gemeindeabgabe. Der Anteil der Getränkesteuer an den gesamten ordentlich Einnahmen der Gemeinden ohne Wien liegt bei 4,6%. Zum Gesamtaufkommen an Gemeindeabgaben trägt die Getränkesteuer 19,4% bei.

Bis Jahresende 1991 war die Getränkesteuer als Verbrauchsteuer konzipiert, beim Verkauf von Getränken, die zum Verbrauch außerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bestimmt waren, bestand keine Steuerpflicht. Diese Steuerlücke ist durch die Neuregelung der Getränkesteuer — Umwandlung in eine Verkehrsteuer, wirksam ab 1. Jänner 1992 — geschlossen worden. Der Ab-Hof-Verkauf von Wein bleibt allerdings weiter von der Steuerpflicht ausgenommen.

#### 4.5.3. *Die Grundsteuer*

Die Grundsteuer ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe und wird von den Gemeinden selbst eingehoben. Die Gesetzgebungshoheit liegt allerdings, ebenso wie bei der Gewerbesteuer, beim Bund.

GRUNDSTEUER (Aufkommensentwicklung 1973—1989)



1989 betrug das Aufkommen an Grundsteuer (mit Wien) 3.802 Mio Schilling (siehe Tabelle 10 und Grafik 4), wovon über 90% aus der Grundsteuer B (Grundsteuer von den Grundstücken) stammten. Vom gesamten Aufkommen an Gemeindeabgaben entfielen 1989 auf die Grundsteuer 15,5%, zu den ordentlichen Einnahmen der Gemeinden ohne Wien trug sie 3,7% bei.

Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Einheitswert, dessen bescheidmäßige Festsetzung die Finanzämter vornehmen. Laut Bewertungsgesetz soll die Hauptfeststellung der Einheitswerte alle neun Jahre erfolgen. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wurde die letzte Hauptfeststellung im Jahr 1991 durchgeführt.

Die für die Grundsteuer von den Grundstücken relevanten Einheitswerte sind jedoch zuletzt 1973 festgesetzt und bisher in drei Etappen (zuletzt per 1. Jänner 1983) linear um insgesamt 35% angehoben worden. Die für 1991 vorgesehene Hauptfeststellung wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Neben dem Problem, das sich aus neunjährigen Intervallen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlagen in einer Zeit zum Teil sprunghafter Entwicklungen generell ergibt, ist derzeit daher kennzeichnend, daß die Einheitswerte des Grundvermögens bei weitem nicht mehr den realen Gegebenheiten entsprechen. Als besonders negativ ist anzusehen, daß es wegen der regional unterschiedlichen Entwicklungen zu einer starken Verzerrung der Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer gekommen ist.

Infolge der regional unterschiedlichen Gegebenheiten und Erfordernisse wurde bei der Gestaltung der Grundsteuer die Möglichkeit diskutiert, die Bemessungsgrundlagen nicht bundeseinheitlich, sondern auf der Basis von Landesbewertungsgesetzen zu regeln. Dagegen spricht aber, daß dadurch einerseits auf Gemeindeebene ein großer politischer Druck entstehen könnte und andererseits auf Landesebene mit hohen administrativen Kosten zu rechnen ist. Um aber den Gemeinden dennoch eine größere Gestaltungsmöglichkeit bei der Grundsteuer von Grundstücken zu ermöglichen, sollte auf eine flexiblere Handhabung bei den Hebesätzen (Mindestsätze mit einer gewissen Bandbreite nach oben) übergegangen werden.